Öffentliche Bekanntmachung

Meine Allgemeinverfügung zum Ausbruch der Geflügelpest in Maintal vom 02.03.2017 gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als aufgehoben.

Meine Allgemeinverfügung vom 14.02.2017, mit der für die gewässernahen Gebiete der Städte Hanau und Maintal eine Stallpflicht angeordnet wurde, bleibt in Kraft.

Die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 gilt unbeschadet dieser Verfügung bis zum 20.05.2017.

1. Der Sperrbezirk der Allgemeinverfügung vom 02.03.2017 setzte sich aus folgenden Gebieten zusammen:

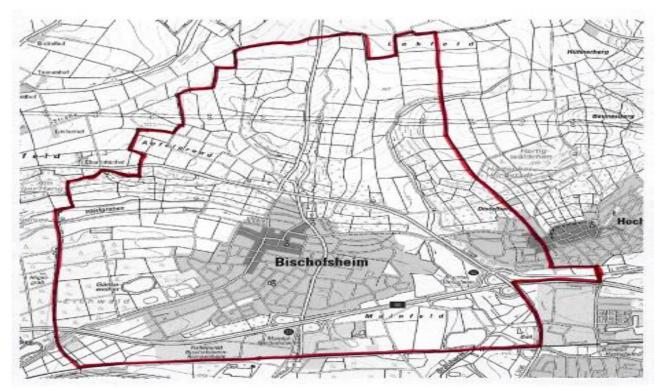
Beschreibung:

Nördliche Begrenzung: Gemarkungsgrenze Bischofsheim, Gemarkungsgrenze Dörnigheim bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Weinbergstraße.

Östliche Begrenzung: Weinbergstraße, Klosterhofstraße, Fahrgasse, dann nach Süden der Jägerstraße folgend bis zum Schnittpunkt mit der A66, dieser nach Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der L 3209, dieser nach Süden folgend bis zur Bahnlinie

Südliche Begrenzung: Bahnlinie

Westliche Begrenzung: Gemarkungsgrenze Bischofsheim



2. Das Beobachtungsgebiet der Allgemeinverfügung vom 02.03.2017 setzte sich aus folgenden Gebieten zusammen:

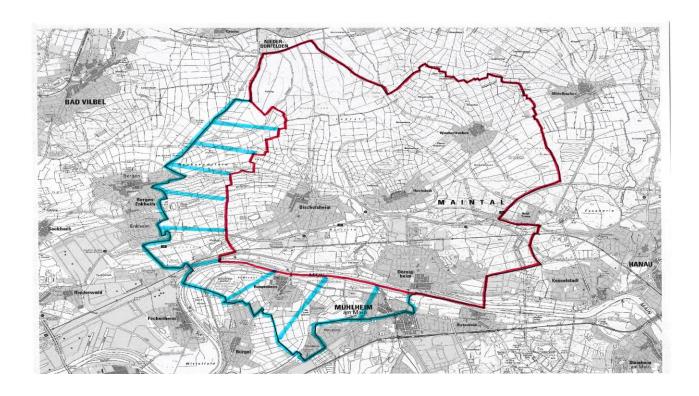
Beschreibung:

In Worten: Nördliche Begrenzung L3008 bis zur Kreuzung mit der K 872, dieser nach Südosten folgend bis zur Gemarkungsgrenze Wachenbuchen

Östliche Begrenzung: östliche Gemarkungsgrenzen von Wachenbuchen und Dörnigheim bis zur Kennedystraße, dieser nach Südwesten folgend bis zur Kreuzung Eschenweg, von dort in gerader Linie nach Süden zum Main

Südliche Begrenzung: Main

Westliche Begrenzung: westliche Gemarkungsgrenzen von Bischofsheim und Niederdorfelden



Gelnhausen, 04.04.2017

Main-Kinzig-Kreis
Der Landrat
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez.
Dr. Zimmer